

Synopse Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben

Die Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben vom 26.11.2025 wird wie folgt geändert, um am 01. 01. 2027 in Kraft zu treten:

Die Synopse stelle die geplanten Änderungen oder Ergänzungen denen der geltenden Satzungsfassung gegenüber. Änderungen sind fett hervorgehoben.

geänderte / ergänzte Formulierung	geltende Fassung
1. § 3 erhält folgenden Wortlaut: „(1) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Stadtteils zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs in der Stadt hatten. (2) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Vermeidung von unbilligen Härten geboten ist.“	Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Stadtteils zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs in der Stadt hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Vermeidung von unbilligen Härten geboten ist.
2. § 8 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: „(2) Maßgebend für den Ort, die Art und die Durchführung der Bestattung ist der letzte Wunsch der verstorbenen Person, soweit dabei nicht gegen die Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verstoßen wird. Ist der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt oder war die Person bei Abgabe der Erklärung nicht geschäftsfähig, entscheiden die zur Bestattung Verpflichteten.“	(2) Ort und Zeit der Beisetzung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen wird in der Regel nicht bestattet.
3. Die Überschrift von § 9 erhält folgenden Wortlaut: „§ 9 Särge, Leichentücher, Urnen“	§ 9 Särge und Urnen
4. In § 9 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „(4) Das verwendete Leichentuch muss aus biologisch abbaubarem Material bestehen, hygienischen und mechanischen Anforderungen entsprechen sowie fest vernähte Schlaufen besitzen, damit der Leichnam	

	kontaktlos und sicher abgesenkt werden kann.“	
5.	§ 10 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: „(2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges oder des in einem Tuch bestatteten Leichnams mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.“	(2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
6.	§ 11 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: „(2) Ist zu befürchten, dass Leichen in Särgen aus Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichem Material sowie in Leichentüchern innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verwesen, so wird durch die Stadt eine längere Ruhezeit festgelegt.“	(2) Ist zu befürchten, dass Leichen in Särgen aus Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichem Material innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verwesen, so wird durch die Stadt eine längere Ruhezeit festgelegt.
7.	§ 13 Absatz 2 A wird um folgenden Buchstabe w) ergänzt: „w) Baumwahlgrab Ruhefrist 15 Jahre Verlängerung möglich“	
8.	§ 15 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut: „(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen im Sarg oder im Leichentuch , an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.“	(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
9.	§ 15 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut: „(4) Bei einstelligen Wahlgräbern sind eine Erdbestattung und 1 Urnenbeisetzung, bei zweistelligen Wahlgräbern zwei Erdbestattungen und 3 Urnenbeisetzungen, bei Baumwahlgräbern sind bis zu 4 Beisetzungen im Sarg, im Leichentuch oder in einer Urne zugelassen.“	(4) Bei einstelligen Wahlgräbern sind eine Erdbestattung und 1 Urnenbeisetzung, bei zweistelligen Wahlgräbern zwei Erdbestattungen und 3 Urnenbeisetzungen zugelassen.
10.	§ 17 C Urnengemeinschaftsgrabanlage im Erinnerungsgarten	

Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut: „(5) Jede Grabstelle ist mit einer Stele ausgestattet. Daran können die Nutzungsberechtigten Tafeln für die Verstorbenen anbringen lassen. Für diese Tafeln gelten Gestaltungsvorschriften, die von den Steinmetzen einzuhalten sind. Die dafür anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.“	(5) Jede Grabstelle ist mit einer Stele ausgestattet. Daran können die Hinterbliebenen Tafeln für die Verstorbenen anbringen lassen. 14 Für diese Tafeln gelten Gestaltungsvorschriften, die von den Steinmetzen einzuhalten sind. Die dabei anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.
11. § 17 E Baumhoroskopgrab im Erinnerungsgarten Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut: „(5) Jede Grabstelle ist mit einer Stele ausgestattet. Daran können die Nutzungsberechtigten Tafeln für die Verstorbenen anbringen lassen. Für diese Tafeln gelten Gestaltungsvorschriften, die von den Steinmetzen einzuhalten sind. Die dafür anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.“	(5) Jede Grabstelle ist mit einer Stele ausgestattet. Daran können die Hinterbliebenen Tafeln für die Verstorbenen anbringen lassen. Für diese Tafeln gelten Gestaltungsvorschriften, die von den Steinmetzen einzuhalten sind. Die dabei anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.
12. § 19 Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut: „(6) Jede Grabstelle ist mit einer Stele ausgestattet. Daran können die Nutzungsberechtigten Tafeln für die Verstorbenen anbringen lassen. Für diese Tafeln gelten Gestaltungsvorschriften, die von den Steinmetzen einzuhalten sind. Die dafür anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.“	(6) Jede Grabstelle ist mit einer Stele ausgestattet. Daran können die Hinterbliebenen Tafeln für die Verstorbenen anbringen lassen. Für diese Tafeln gelten Gestaltungsvorschriften, die von den Steinmetzen einzuhalten sind. Die dabei anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.
13. § 21 Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut: „(6) Jede Grabstelle ist mit einer Stele ausgestattet. Daran können die Nutzungsberechtigten Tafeln für die Verstorbenen anbringen lassen. Für diese Tafeln gelten Gestaltungsvorschriften, die von den Steinmetzen einzuhalten sind. Die dafür anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.“	(6) Jede Grabstelle ist mit einer Stele ausgestattet. Daran können die Hinterbliebenen Tafeln für die Verstorbenen anbringen lassen. Für diese Tafeln gelten Gestaltungsvorschriften, die von den Steinmetzen einzuhalten sind. Die dabei anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

14. § 22 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut: „(4) Ist zugleich eine Baugenehmigung erforderlich, so ist die zuständige Bauordnungsbehörde zuständig.“	(4) Ist zugleich eine Baugenehmigung erforderlich, so ist die zuständige Baurechtsbehörde zuständig.
15. § 31 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut: „(4) Für das Herrichten und für die Pflege hat der nach § 15 Absatz 1 der Nutzungsberechtigte und nach § 14, Abs. 1 der Verfügungsberechtigte Sorge zu tragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.“	(4) Für das Herrichten und für die Pflege hat der nach § 15 Absatz 1 Verantwortliche Sorge zu tragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
16. In § 35 Absatz 1 1. Halbsatz wird „§ 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA“ ersetzt durch „§ 8 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA“	§ 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA belegt werden
17. § 35 Absatz 1 Ziffer 3 e) erhält folgenden Wortlaut „3 e) zu nicht privaten Zwecken Film-, Foto- oder Videoaufnahmen erstellt und verwertet,“	3 e) zu nicht privaten Zwecken Film-, Foto- oder Videoaufnahmen erstellt oder verwertet,
18. § 35 Absatz 1 Ziffer 3 i) erhält folgenden Wortlaut: „3 i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder friedhofsforenden Abraum und Abfälle ablagert,“	3 i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder friedhofsforenden Abraum oder Abfälle ablagert,
19. § 35 Absatz 1 Ziffer 3 m) erhält folgenden Wortlaut: „3 m) Wege zwischen den einzelnen Grabreihen bekiest oder in sonstiger Weise befestigt,“	3 m) Rasenwege zwischen den einzelnen Grabreihen bekiest oder in sonstiger Weise unter Beeinträchtigung der Grasnarbe befestigt;
20. § 35 Absatz 1 Ziffer 3 n) erhält folgenden Wortlaut: „3 n) Verunreinigungen jeglicher Art , insbesondere Hundekot, hinterlässt,“	3 n) Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, hinterlässt,
21. § 35 Absatz 1 Ziffer 4. erhält folgenden Wortlaut: „4. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof ohne Ausnahmegenehmigung der Stadt durchführt,“	4. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) ohne Ausnahmegenehmigung der Stadt durchführt;

22. § 35 Absatz 1 Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut: „5. als Dienstleistungserbringer entgegen § 7 Abs. 2, 3, 4, 5 oder 7 die Erbringung von Dienstleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß spätestens mit dem Abschluss der Arbeiten mitteilt, den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet, außerhalb der festgesetzten Zeit Arbeiten durchführt, Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert, Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert und gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,“	5. als Dienstleistungserbringer entgegen § 7 Abs. 2, 3 oder 6 die Erbringung von Dienstleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß spätestens mit dem Abschluss der Arbeiten mitteilt, den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet, außerhalb der festgesetzten Zeit Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert;
23. § 35 Absatz 1 Ziffer 6 erhält folgenden Wortlaut: „6. ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,“	6. entgegen § 27 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt;
24. In § 35 Absatz 2 wird „§ 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA ersetzt durch § 8 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA“	§ 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA